

Amtliche Bekanntmachung des Amtes KLG Eider
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
an Parteien und Wählergruppen nach § 50 Abs. 5 des
Bundsmeldegesetzes

Nach § 50 Abs. 1 des Bundsmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Hennstedt, den 21. Januar 2021

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Erbs

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes KLG Eider in der Zeit vom 22.01.2021 bis 21.02.2021